Entwurf, Stand 02.11.2006

E r s c h l i e ß u n g s v e r t r a g

Zwischen der Lidl Dienstleistung GmbH & Co. KG, vertreten durch den / die Geschäftsführer xxxx und xxxx in 74172 Neckarsulm, Rötelstr. 30

- im folgenden „Unternehmerin“ genannt -

u n d

der Stadt Hennef (Sieg), Frankfurter Straße 97 in 53773 Hennef, vertreten durch den Bürgermeister,

- im folgenden „Stadt“ genannt -

wird folgender Erschließungsvertrag geschlossen:

§ 1

1. Die Stadt überträgt der Unternehmerin nach § 124 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl 1998 I S. 137, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2005 (BGBl. I. S. 1818) die Durchführung der Erschließung der im beigefügten Lageplan (Anlage 1) in grüner Farbe umrandeten Grundstücke Gemarkung Geistingen, Flur 6, Flurstück(e) Teil aus 101/2, 101/3, 1202, 1201, 101/5, 954, 952, 1577, 953, Flurstück 1099, 1623, 1624, Gemarkung Geistingen, Flur 24, Flurstücke 328, 459, 460, 320, 317, 318, 89, 386, 388, 385, 387, Gemarkung Striefen, Flur 2, Flurstücke 27, 50, 49, 26, 35, 25, 36, 37 38, 39, 40, 41, 42, 29, 43, 44, 28, 45, 48 nach Maßgabe dieses Vertrages.

   Der Unternehmerin ist bekannt, dass der Investitionsplanung der Stadt die Herstellung der Erschließungsanlagen durch die Stadt in absehbarer Zeit nicht beabsichtigt ist.

2. Der für den Bereich dieses Erschließungsvertrages maßgebliche Bebauungsplan 01.26 ist zur Zeit noch nicht rechtskräftig. Hier können sich noch Umplanungen zum bisherigen Verfahrensstand (- Plan Nr. 01.26, 8. Änderung Stand 10.8.2006 -) ergeben, die eine Veränderung des Vertragsgebietes oder der Erschließungsanlage nach sich ziehen können. Daraus folgende Änderungen des Erschließungsvertragsgegenstandes können nur einvernehmlich und in der Form des § 17 dieses Vertrages vorgenommen werden.

§ 2

Die Unternehmerin verpflichtet sich, die im beigefügten Plan (Anlage 2) in gelber Farbe dargestellten Erschließungsanlagen spätestens bis zum xx.xx.200x auf ihre Kosten (vorbehaltlich der abschließenden Festlegung aus dem Bebauungsplan) endgültig herzustellen, spätestens X Jahre nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes 01.26 8.Änderung.

Ferner verpflichtet sich die Unternehmerin, den auf die zukünftige städtische Straße entfallenden Anteil an den Kosten des neuen Kreisverkehrs zu übernehmen. Die Kosten richten sich nach der noch mit dem Straßenbaulastträger und der Stadt Hennef zu schließenden Verwaltungsvereinbarung. Entlang der Bahntrasse steht ein ca. 2 m hoher Metallzaun. Die Unternehmerin verpflichtet sich durch Anfrage bei der Bundesbahn zu

klären, ob der Zaun aus technischer Sicht eine ausreichende Absicherung zur neuen Straße darstellt. Die Unternehmerin verpflichtet sich, sämtliche etwaige Kosten etwa notwendiger Anpassungen oder Änderung dieser Anlage zu übernehmen.

Erfüllt die Unternehmerin ihre Verpflichtungen nicht oder fehlerhaft, so ist die Stadt berechtigt, ihr schriftlich eine angemessene Frist zur Ausführung der Arbeiten zu setzen.

Erfüllt die Unternehmerin bis zum Ablauf dieser Frist die ihr aufgetragene Verpflichtung nicht, so ist die Stadt berechtigt, die Arbeit auf Kosten der Unternehmerin unter Inanspruchnahme der Bürgschaft (§ 13) auszuführen oder ausführen zu lassen. Die Unternehmerin ist zur Duldung dieser Arbeiten verpflichtet. Eines Zugangs der Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die Unternehmerin ihren Geschäftssitz ohne Mitteilung ihres neuen Geschäftssitzes verlegt und eine Zustellung an den bisherigen Geschäftssitz aus diesem Grund scheitert. Einer Fristsetzung bedarf es ferner nicht, wenn über das Vermögen der Unternehmerin das Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.

Die Stadt ist zum Rücktritt dieses Vertrages berechtigt, wenn die Unternehmerin mit den Erschließungsmaßnahmen aus von ihr vertretbaren Gründen nicht bis zum xx.xx.200x begonnen hat. Beruft sich die Unternehmerin auf Gründe, die von ihr nicht zu vertreten sind, so hat sie diese Gründe und das Nichtvertreten zu beweisen.

Ebenfalls ist die Stadt zum Rücktritt berechtigt, wenn die Unternehmerin ihren Verpflichtungen aus § 13 des Vertrages nicht nachkommt. Auf Antrag können die o. a. Fristen im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien *angemessen* verlängert werden.

§ 2a
Kostenübernahme durch die Stadt

1. Durch die Erschließungsanlage nach § 2 (Anlage 2 zu diesem Vertrag) werden folgende Grundstücke erschlossen, die nicht im Eigentum der Unternehmerin stehen:
   Gemarkung Geistingen Flur 6, Flurstücke Teil aus 953 und 952, Gemarkung Geistingen, Flur 24, Flurstücke 328, 459, 460, 320, 317, 318, 89, 386, 388, 385, 387, Gemarkung Striefen, Flur 2, Flurstücke 27, 50, 49, 26, 35, 25, 36, 37 38, 39, 40, 41, 42, 29, 43, 44, 28, 45, 48

2. Die Stadt (Eigenbetrieb Stadtentwicklung) verpflichtet sich unter Anwendung des § 124 Abs. 2 Satz 3 BauGB deshalb, der Unternehmerin den auf diese Flächen entfallenden Anteil an dem beitragsfähigen Aufwand im Sinne der §§ 127 ff. BauGB für diese Erschließungsanlage zu erstatten. Erstattungsfähige Kosten sind auch Zahlungen an Dritte für die Ausführung der Erschließungsmaßnahmen (z.B. an Bauunternehmer u. Ingenieurbüros).

3. Nicht zu den erstattungsfähigen Kosten nach Abs. 2 gehören Finanzierungskosten, die der Unternehmerin durch die Inanspruchnahme eigener od. fremder Finanzierungsmittel entstanden sind. Ebenso gehören zu den nicht erstattungsfähigen Kosten Grunderwerbskosten sowie die Freilegung und Beseitigung von Altlasten.

4. Die Unternehmerin hat der Stadt spätestens 3 Monate nach der Übernahme der Erschließungsanlage durch die Stadt eine Aufstellung der von ihr aufgewandten und erstattungsfähigen Kosten in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.

5. Der Anspruch der Unternehmerin auf Kostenübernahme des beitragsfähigen Aufwandes entsteht 3 Monate nach Übergabe (Posteingangsstempel) der Aufstellung zu Absatz 4.

6. Der Anspruch der Unternehmerin auf Kostenübernahme kann nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt an Dritte abgetreten werden.

§ 3

Die Erschließung nach diesem Vertrag umfasst:
a) die erstmalige Herstellung der öffentlichen Straßen
b) die Freilegung der öffentlichen Erschließungsflächen,
c) die Herstellung der Straßenoberflächenentwässerung; o*b die Voraussetzungen des § 51 a Landeswassergesetz NW vorliegen, hat die Unternehmerin vorab geprüft.*
d) die *Herstellung einer* Beleuchtungsanlage *gemäß DIN 5044*,
e) die Begrünung ,

Oberboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen und Erschließungsanlagen im Erschließungsgebiet ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Seine Verbringung und Verwertung außerhalb des Erschließungsgebietes bedarf der Zustimmung der Stadt.

§ 4

Die Herstellung der Erschließungsanlagen (Fahrbahn, Straßenoberflächenentwässerung und Beleuchtung richtet sich nach der Planung, Baubeschreibung und Erläuterung des Ingenieurbüros Dirk und Michael Stelter, 53721 Siegburg, Carl F. Peters - Straße 29

Die der Bauausführung dienenden Planunterlagen müssen den Genehmigungsvermerk der Stadt tragen.

§ 5

Im Einvernehmen mit der Stadt schließt die Unternehmerin mit dem Ingenieurbüro Stelter. einen Ingenieurvertrag auf der Grundlage der HOAI (neueste Ausgabe) ab.

Im Vorfeld der Baumaßnahme sind Baugrunduntersuchungen durchzuführen, die Aufschluss über die bodenmechanischen und umwelttechnischen Eigenschaften des anstehenden Bodens des Baufeldes geben.

Die Unternehmerin verpflichtet sich, Bauleistungen nur nach Ausschreibung auf der Grundlage der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) ausführen zu lassen und diese mit Zustimmung der Stadt zu vergeben. Die Leistungsverzeichnisse sind auf der Grundlage der zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen und des Leistungskatalogs der Stadt Hennef (Sieg) aufzustellen und vor Ausgabe der Stadt zur Zustimmung vorzulegen.

Die Unternehmerin verpflichtet sich, bei beschränkter Ausschreibung, zur Auswahl der aufzufordernden Bieter die Zustimmung der Stadt einzuholen. Die Auftragserteilung erfolgt nach Zustimmung der Stadt, der zu diesem Zweck sämtliche Angebotsunterlagen vorzulegen sind.

§ 6

Unabhängig von diesem Vertrag trifft die Unternehmerin mit dem zuständigen Versorgungsbetrieben (Stadtwerke GmbH für die Wasserversorgung, Rheinisch-Westfälische- Elektrizitätswerke AG, Brühl, für die Stromversorgung, Telekom oder andere Anbieter für die Verlegung von Telefonanschlüssen und evtl. Anschlüsse für Kabelfernsehen, evtl. Rhenag Siegburg für die Gasversorgung) eine Regelung über den Bau der vorgesehenen Versorgungsleitungen.

Die Lage der Leitungen ist mit der Stadt abzustimmen. Vor Aufnahme der Arbeiten hat der Unternehmer entsprechende Auskünfte über die Lage aller vorhandenen Versorgungsleitungen im Erschließungsbereich einzuholen.

§ 7

Vor Baubeginn hat die Unternehmerin die Absteckung der im Bebauungsplan festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur durchführen zu lassen. Die Stadt oder ein von ihr beauftragter Dritter ist berechtigt, die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten an den Erschließungsanlagen zu überwachen und die unverzügliche Beseitigung festgestellter Mängel zu verlangen. In diesem Zusammenhang wird auf das Merkblatt über die Bedeutung und den Schutz der trigonometrischen Punkte des Landesvermessungsamtes NW hingewiesen.

Die Unternehmerin übernimmt ab Baubeginn bis zur Übernahme der Ausbaumaßnahme durch die Stadt die Verkehrssicherungspflicht bezüglich der auszubauenden Verkehrsflächen. Insbesondere ist für die Dauer der Bauzeit die Baustelle zur Tages- und Nachtzeit für jedermann erkennbar abzusichern.

Sie übernimmt weiter die Reinigung und Instandsetzung der anderen öffentlichen Verkehrsflächen, soweit die Beschmutzung oder Beschädigung durch die Baumaßnahme verursacht wurde. Kommt die Unternehmerin ihrer Reinigungs- oder Instandsetzungsverpflichtung nicht unverzüglich nach, so ist die Stadt berechtigt, nach schriftlicher Ankündigung die Arbeiten auf Kosten der Unternehmerin ausführen zu lassen.

§ 8

Die Unternehmerin hat auf Verlangen der Stadt von den für den Bau der Anlagen verwendeten Materialien nach den hierfür geltenden technischen Richtlinien Proben zu entnehmen und diese in einem anerkannten Baustofflaboratorium untersuchen zu lassen und die Untersuchungsbefunde der Stadt vorzulegen.

§ 9

Die Unternehmerin zeigt der Stadt die vertragsgemäße Herstellung der Erschließungsanlagen schriftlich an. Die Stadt setzt einen Abnahmetermin auf einen Tag innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Anzeige fest. Das Ergebnis ist zu protokollieren. Werden bei der Endabnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb von drei Monaten, vom Tage der gemeinsamen Endabnahme gerechnet, durch die Unternehmerin zu beseitigen.
Die Stadt hat der Unternehmerin die mängelfreie Endabnahme schriftlich zu bestätigen.

Der Mängelbeseitigungsanspruch beginnt daher frühestens zum Zeitpunkt der Übernahme der gesamten Erschließungsanlagen durch die Stadt.

§ 10

1. Im Anschluss an die mängelfreie Endabnahme **übernimmt die Stadt** kostenfrei die Erschließungsanlagen (Regenwasserkanal für die Straßenoberflächenentwässerung), wenn die Unternehmerin vorher

   a) Schlussrechnungen, Aufmaßzeichnungen und Massenberechnungen dreifach, Bestandspläne und Stutzenpläne dreifach gefaltet und einfach als lichtpausfähiges Original und die Stutzenaufmassblätter dreifach vorgelegt hat.

   Es ist erforderlich zur Erstellung der Bestandsunterlagen die Schacht- und Haltungsnummern des neu gebauten Kanals mit dem Abwasserwerk abzustimmen. Als Grundlage der Abstimmung sollte ein Vorabzug des Bestandsplanes oder ein korrigierter Ausführungsplan vorgelegt werden. Zusätzlich sollen die Bestandspläne im AutoCAD - Format (oder kompatibel) auf Diskette 3 ½ Zoll übergeben werden.

   Einmessung

   Die Entwässerungsanlagen sind lagemäßig auf Gauß – Krüger - Koordinaten (Rechtswert = y / Hochwert = x) einzumessen. Bei runden Schachtbauwerken ist der Bauwerksmittelpunkt sowie Deckel und Sohlhöhe aufzunehmen. Die im Schacht einmündenden Leitungen sind hinsichtlich der Sohlenlagen mit dem entsprechenden y, x und z-Werten zu definieren. Bei eckigen bzw. Sonderbauwerken sind zur graphischen Verarbeitung die Daten der Eckpunkte erforderlich. Die Höhendaten (z) sind auf m. ü. NN (Normal Null) aufzunehmen. Die Bezugsdaten sind den amtl. AP- und MB-Karten zu entnehmen, die vom Erschließungsträger einzuholen sind.

   Die Daten sind im ASCII-Format entsprechend der vom Abwasserwerk vorgegebenen Schnittstellendefinition für das Kanalinformationssystem (KANDIS) in Tabellenform auf Datenträgern (Diskette 3 ½ Zoll) zusammen mit den zur Abnahme benötigten Unterlagen vom Erschließungsträger zu übergeben.

   b) Videountersuchung der neu erstellten Abwasseranlagen

   Die neu gebauten Abwasseranlagen sind zur Dokumentation ihres Zustandes optisch zu untersuchen. Die Inspektion ist mittels Farb- Videokamera mit Schwenkkopf durchzuführen und auf Videobändern (System VHS) in HQ- Qualität, max. Spieldauer 180 min., aufzuzeichnen.
   Die TV - Untersuchung ist nur bei Trockenwetter durchzuführen. Die Fahrt- bzw. Untersuchungsrichtung ist immer in Fließrichtung. Voraussetzung hierfür ist eine Videokamera mit Schwenkbereich über 90 °. Auf der Videoaufzeichnung sind mittels elektronischem Dateneinblendegerät folgende Daten über die gesamte Haltungslänge einzublenden: Datum, Uhrzeit, Straßenbezeichnung, Haltungs- und Schachtnummer, Entfernung von Schachtmitte (je Haltung in Fließrichtung vom oben liegenden Schacht von 0,00 m), Rohrdimensionierung und Rohrmaterial.
   Es ist erforderlich vor Beginn der Untersuchung die Schacht- und Haltungsnummern des neu gebauten Kanals mit dem Abwasserwerk abzustimmen. Als Grundlage zur Abstimmung sollte ein Bestandsplan oder ein korrigierter Ausführungsplan vorgelegt werden. Für jedes Videoband ist ein Videoprotokoll zu erstellen, dabei ist

für jeden Schacht der Videozählerstand in Echtzeit anzugeben. Zur Auswertung der Kanalinspektion sind Haltungsweise, auf getrennten Blättern Untersuchungsprotokolle zu erstellen. Gefordert wird sowohl ein Bericht, wie auch eine Haltungsbestandsgrafik. Darin sind alle Daten über den baulichen Zustand, die eingemessenen seitlichen Zuläufe (Hausanschlüsse usw.) sowie alle Schadstellen mit Lage einzutragen. Für alle Schäden usw. ist der Videozählerstand in Echtzeit anzugeben. Diese Eintragungen sind durch Farbdruck hervorzuheben.

Die Daten sind im ASCII - Format entsprechend der vom Abwasserwerk vorgegebenen Schnittstellendefinition für das Kanalinformationssystem (KANDIS) auf Datenträger (Diskette 3 ½ Zoll) zusammen mit den zur Abnahme benötigten Unterlagen zu übergeben.

c) Dichtigkeitsnachweis

Der Nachweis der Dichtigkeit aller Kanalleitungen bzw. Abwasseranlagen gem. DIN EN 1610 incl. der Kanalanschlussstutzen ist gesondert zu erbringen.

d) Barcode

Das Abwasserwerk der Stadt Hennef rüstet vorhandene Schachtbauwerke sowie die Einstiegsschächte zu den Pump- und Sonderbauwerken zur eindeutigen Identifizierung mit Barcodes aus.
Die Barcodes sind mit einem speziellen Verfahren (alrodiert) eingeschweißt, haben die Größe von ca. 50 x 120 mm und besitzen 2 Bohrungen.
Die vom Abwasserwerk der Stadt Hennef bereitgestellten „alrodierten Barcodes“

sind in die neu erstellten „öffentlichen“ Schachtbauwerke anbringen. Die Anbringung erfolgt durch eine Zwei-Punktbohrung Größe 6 mm, mit 6 mm Kunststoffdübeln und Edelstahlflachkopfschrauben (V2a) 4 x 25 mm am oberen Teil des Schachtkonus im Bereich der Steigvorrichtungen. Das Bestfestigungsmaterial (Dübel, Schraube und Unterlegscheibe) ist vom Auftragnehmer zu stellen und mit dem AWW vor Beginn der Arbeiten abzustimmen. Die Anbringungspunkte bei Sonderbauwerken werden in Abstimmung mit dem Auftraggeber festgelegt. Zwischen dem Schraubenkopf und dem Barcode ist eine Unterlegscheibe aus Edelstahl zu montieren.
Der Anbringungsbereich der Barcodes ist vor dem anschrauben zu säubern, bzw. von Betonresten zu befreien.
Die Übernahme der Registrierungsdaten in den Datenkreislauf erfolgt durch das Abwasserwerk.

Im einzelnen umfasst die Anbringung folgende Leistungen:

1. Verkehrssicherung im Bereich der Arbeitsstellen

2. Öffnen der Schachtbauwerke.
3. Entnahme der Schmutzfänger
4. Anbringung der Barcodes wie vor beschrieben, unter Beachtung der gesetzlichen und der Unfallverhütungsvorschriften, einschließlich der Bereitstellung aller notwendigen Gerätschaften wie Bohrmaschine, Bohrer, Stromerzeuger etc.
   Ggf. ist der Anbringungsbereich der Barcodes zu säubern, bzw. von Betonresten zu befreien.
5. Einsetzen des Schmutzfängers
6. Auflegen der Schachtabdeckung
7. Aufnehmen der Absperreinrichtungen

2. Im Anschluss an die Abnahme der mängelfreien Erschließungsanlagen (hier: Straßen, Wege und Plätze) **übernimmt die Stadt** diese in ihre Baulast, wenn sie Eigentümerin der öffentlichen Erschließungsflächen geworden ist und der Erschließungsträger vorher

   a) in dreifacher Ausfertigung die vom Ingenieurbüro sachlich, fachtechnisch und rechnerisch richtig festgestellten Schlussrechnungen mit den dazugehörigen Aufmaßen, Abrechnungszeichnungen und Massenberechnungen einschließlich der Bestandspläne übergeben hat,
   b) die Schlussvermessung durchgeführt und eine Bescheinigung eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieur über die Einhaltung der Grenzen (vgl. § 7) übergeben hat, aus der sich weiterhin ergibt, dass sämtliche Grenzzeichen sichtbar sind,
   c) nach der Schlussvermessung ist ein Bestandsplan anzufertigen. Der Bestandsplan muss Schieber, Hydranten, Schachtdeckel, Sinkkästen, Fahrbahnränder, Eingangshöhen, vorhandene Bepflanzung, einzelne Bäume, Gehwege sowie die verschiedenen Befestigungsarten enthalten. Auf der Fahrbahnachse ist alle 15 m ein Höhenpunkt aufzunehmen. Der Lageplan muss nach Gauß - Krüger - Koordinaten erstellt werden und die gerechneten Katastergrenzen beinhalten. Der Bestandsplan ist auf einer Diskette als DXF Datei oder einer anderen von MegaCAD lesbaren Datei zu liefern.
   Alle technischen Einzelheiten können mit dem zuständigen Mitarbeiter des Stadtbetriebes Tiefbau, Herr Krampe (Tel.: 02242/888-348), abgestimmt werden.

3. Die der Stadt vorgelegten Unterlagen und Pläne werden Eigentum der Stadt.

4. Die Übernahme gilt mit dem Zugang der von der Stadt auszufertigenden Übernahmebestätigung bei dem Unternehmer als vollzogen. Mit der Übernahme gehen die Anlagen mit ihren Bestandteilen in die öffentliche Unterhaltung der Stadt über.

5. Die Stadt wird die Anlagen, die für eine Benutzung durch die Allgemeinheit vorgesehen sind, nach Schlussabnahme unverzüglich widmen. Die Unternehmerin erteilt bereits jetzt unwiderruflich die nach § 6 Abs. 5 Straßen- und Wegegesetz NW zur Widmung erforderlichen Zustimmungen.

§ 11

Bis zur Übernahme der Anlagen in die öffentliche Unterhaltung der Stadt verbleibt die Haftung für sämtlich entstehende Personen- und Sachschäden bei der Unternehmerin. Diese Regelung gilt unbeschadet der Eigentumsverhältnisse. Die Unternehmerin stellt die Stadt von allen Ansprüchen Dritter frei, die wegen des Zustandes der Erschließungsanlagen gegen die Stadt erhoben werden.

Die Unternehmerin weist durch Vorlage einer Haftpflichtversicherungspolice nach, dass sie haftungsrechtlich abgesichert ist. Die Mängelhaftung für die übrigen Erschließungsanlagen beginnt mit der **Übernahme** der gesamten Leistung durch die Stadt und beträgt fünf Jahre.

§ 12

Nach Erfüllung dieses Vertrages durch die Unternehmerin wird die Stadt einen Erschließungsbeitrag nach den §§ 127 ff. BauGB für die von der Unternehmerin hergestellten Erschließungsanlagen nicht mehr erheben.

Der Unternehmerin ist bekannt, dass für die Grundstücke, die von einer weiteren Erschließungsanlage erschlossen werden, bei Vorliegen der Voraussetzungen Beiträge nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben werden können.

§ 13

Zur Sicherung der sich aus diesem Vertrag für die Unternehmerin ergebenden Verpflichtungen leistet die Unternehmerin Sicherheit in Höhe der gesamten Herstellungskosten durch Übergabe einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft einer Sparkasse oder einer anerkannten Großbank, die **vor** Baubeginn vorzulegen ist.

Die Bürgschaft wird durch die Stadt entsprechend dem Baufortschritt, jedoch nur bis zur Höhe der noch verbleibenden Baukosten und nach Fertigstellung der Maßnahme bis auf 3 % der nachgewiesenen Herstellungskosten freigegeben, die Restsumme nach Ablauf der Mängelhaftungspflicht.

Im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Erschließungsträgers ist die Stadt berechtigt, noch offen stehende Forderungen Dritter gegen den Erschließungsträger für Leistungen aus diesem Vertrag aus der Bürgschaft zu befriedigen.

Mehrere Vertragspartner der Stadt haften gesamtschuldnerisch für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen.

§ 14

Durch diesen Vertrag bleibt die Verpflichtung zur Zahlung öffentlich rechtlicher Abgaben für die Benutzung der städtischen Abwasseranlagen unberührt.

§ 15

Die Unternehmerin wird der Stadt die zur Herstellung der Erschließungsanlagen erforderlichen Grundflächen unentgeltlich kosten- und lastenfrei übertragen, sobald die Schlussabnahme erfolgt ist und die Flächen vermessen sind.

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass eine rechtswirksame Verpflichtung zur Übereignung oder zum Erwerb der Erschließungsflächen nur durch einen notariellen Vertrag in Form des § 313 BGB begründet werden kann und deshalb durch diesen Vertrag nicht begründet werden soll.

§ 16

Zum verbindlichen Bestandteil dieses Vertrages werden außerdem erklärt:

a) Lageplan vom xx.xx.200x

b) die Planungen, Baubeschreibungen sowie Erläuterungen im Sinne des § 4 dieses Vertrages

c) der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 01.26

§ 17

Falls Teile dieses Vertrages ungültig sein sollten, ist hieraus nicht die Ungültigkeit des gesamten Vertrages zu folgern. Vielmehr verpflichten sich die Vertragsparteien, derartige Vertragsteile durch Regelungen zu ersetzen, welche dem durch diesen Vertrag angestrebten Ergebnis weitest möglich entsprechen. Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Erfüllungsort ist Hennef (Sieg).

Gerichtsstand für beide Vertragsparteien ist das für die Stadt Hennef (Sieg) zuständige Gericht.

Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt.

Die Unternehmerin und die Stadt Hennef (Sieg) erhalten je eine Ausfertigung.

§ 18

Der Vertrag wird mit der notariellen Beurkundung der Verpflichtung zur Übertragung und der Eintragung der Auflassungsvormerkung bezüglich der öffentlichen Erschließungsflächen **und** der Übergabe der Sicherheit nach § 13 dieses Vertrages wirksam.

Neckarsulm, den	Hennef (Sieg), den
Für die Unternehmerin:	Für die Stadt Hennef (Sieg):
Geschäftsführer	Pipke Bürgermeister
Geschäftsführer	F. Schmidt Technischer Beigeordneter